

Lebensmittelversorgung

Verteilung von Brotmehl

Für Monat Mai erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung sowie TSV in Butter, TSV in Fleisch und TSV in Fleisch und Butter aller Altersklassen insgesamt 1500 g Mehl.

Die Verteilung erfolgt durch die Bäckereien und Mehlkleinhandlungen und zwar: bei Normalverbrauchern aller Altersklassen auf Sonderabschnitt 4

bei TSV in Butter auf Sonderabschnitt 240, bei TSV in Fleisch auf Sonderabschnitt 339, bei TSV in Fleisch und Butter auf Sonderabschnitt 640 der Mai-Lebensmittelkarten. Der Aufruf kann sofort erfolgen.

Calw, den 20. Mai 1948

Kreisernährungsamt.

Ausgabe von Suppenzeugnissen für die Monate Mai und Juni

Für die Monate Mai und Juni 1948 erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung über 3 Jahre je 125 g Suppen, insgesamt 250 g Suppenzeugnisse.

Die Ausgabe erfolgt auf Abschnitt 32 der Mai-Lebensmittelkarte.

Ferner erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung aller Altersklassen je 35 g Würze und 20 g Brühwürfel.

Der Aufruf hat bei Normalverbrauchern von 0-6 Jahren auf Sonderabschnitt 45, über 6 Jahre auf Abschnitt 30 der Mai-Lebensmittelkarten zu erfolgen.

Der Aufruf der Ware kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinverteiler innerhalb Orts erfolgen.

Eine besondere Weisung an die Bürgermeisterämter ergeht nicht mehr. Diese Bekanntmachung ist zu den Akten der Kartenstellen zu nehmen.

Calw, den 20. Mai 1948

Kreiswirtschaftsamt.

Kaffee-Ersatz für Monat Mai

Im Monat Mai erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemein-

schaftsverpflegung über 6 Jahre, sowie Schwerarbeiter der 3. Kategorie 100 g Kaffee-Ersatz.

Die Verteilung erfolgt bei Normalverbrauchern über 6 Jahre auf den Abschnitt 38 der Mai-Lebensmittelkarte,

bei Schwerarbeitern 3. Kategorie auf den Abschnitt IX der Mai-Zulagekarte.

Die Ware kann sofort nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, den 21. Mai 1948

Kreisernährungsamt.

Kindernährmittel für Monat Mai

Im Monat Mai erhalten Kinder der Normalverbraucher und gemeinschaftsverpflegte Kinder Kindernährmittel und zwar: von 1-3 Jahren 1000 g; auf die Abschnitte 30, 31, 32 und 38 je 250 g;

von 3-6 Jahren 500 g; auf die Abschnitte 30 und 31 je 250 g.

Der Bezug der Ware* kann nach örtlichem Aufruf auf die Mai-Lebensmittelkarten erfolgen.

Ferner besteht die Möglichkeit, für Kinder von 0-10 Jahren gegen Abgabe von 1000 g Brotmarken 700 g diätische Kindernährmittel (Tekrum, Milsana, Maggi-Kindernährmittel usw.) zu beziehen.

Calw, den 21. Mai 1948

Kreisernährungsamt.

Waschmittelversorgung

Für die Monate April und Mai erhalten alle Personen

- 2 Stück Einheitsseife und
- 2 Normalpakete Waschpulver.

Kinder bis zu 3 Jahren erhalten zusätzlich:

- 2 Stück Feinseife und,
- 2 Normalpakete Waschpulver.

Die Ausgabe in den Einzelhandelsgeschäften erfolgt nach Aufruf durch die Bürgermeisterämter auf den Abschnitt I der Lebensmittelkarte vom Monat Mai.

* Kreiswirtschaftsamt.

Transport von industriellen Erzeugnissen und Kontrolle ihrer Verteilung

Die Militärregierung hat eine im Journal Officiel 1948, Nr. 155, Seite 1450 veröffentlichte Verfügung Nr. 57 erlassen, die den Transport von industriellen Erzeugnissen und die Kontrolle ihrer Verteilung betrifft. Diese Verfügung ist seit 17. April 1948 in Kraft. Im Falle von Zuwiderhandlungen haben die Beteiligten mit Beschlägnahme, Bestrafung und Einziehung zu rechnen. Unkenntnis der Verfügung schützt nicht vor den strafrechtlichen Folgen einer Zuwiderhandlung. Sämtliche Personen und Unternehmen, die Transporte von industriellen Erzeugnissen durchführen, wird daher empfohlen, diese Verfügung genauestens zu beachten. Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

Verfügung:

Artikel 1. Jeder Transportunternehmer oder jeder, der industrielle Erzeugnisse auf einem Transport begleitet, muß bei jeder Nachschau seitens der Polizeibehörden und der Behörden für Wirtschaftskontrolle einen Lieferschein oder einen Transportbefehl vorlegen, aus dem hervorgeht:

1. Genaue Angabe (Name, Firma, Anschrift) des Inhabers am Abgangsort;
2. Menge, Art, genaue Angabe der Erzeugnisse und gegebenenfalls der in Rechnung gestellten Preise;
3. Genaue Angabe (Name, Firma, Anschrift des Empfängers und genaue Anschrift des Bestimmungsortes für die Erzeugnisse, falls dieser verschieden ist;
4. Bezugnahme auf den Zuteilungsschein, welcher Art er auch immer sei (Art des Zuteilungsscheines, ausstellende Behörde, Datum, Ordnungsnummer;

diese Angabe ist nur erforderlich für:

- a) die für die Militärregierung des französischen Besetzungsgebietes in Durchführung des Art. 1 der oben erwähnten Allgemeinen Anordnung Nr. 1 zwangsbewirtschafteten Erzeugnisse,
- b) die durch die zuständigen Behörden der deutschen Länderregierungen nach Übereinkunft mit den zuständigen französischen Dienststellen in Durchführung des Artikels 1 der oben erwähnten Allgemeinen

Anordnung Nr. 2 zwangsbewirtschafteten oder bestimmten Verteilungsanordnungen unterworfenen Erzeugnisse.

5. Datum, Unterschrift und Angabe des Namens der für den Besitzer der Erzeugnisse am Abgangsort verantwortlichen Person.

Für Erzeugnisse, die Gegenstand einer einzigen Versendung, in demselben Fahrzeug, Wagen oder Schiff sind, braucht nur ein Schriftstück ausgestellt zu werden.

Bei Versendung auf dem Schienenwege ist dieses Schriftstück dem Versandbahnhof abzugeben, der es den vorgeschriebenen Begleitpapieren beifügt.

Artikel 2. Das im vorhergehenden Artikel bezeichnete Schriftstück wird vom Besitzer der Erzeugnisse am Abgangsort ausgestellt.

Stammen die Erzeugnisse nicht aus dem französischen Besetzungsgebiet, so wird dieses Schriftstück durch den Empfangschein über die bei einer Kontrollstelle oder einem Zollamt abgegebene Erklärung oder durch die Schriftstücke ersetzt, die durch die geltende Regelung im Interzonen- und Außenhandel vorgesehen sind.

Artikel 3. Der Besitzer der Erzeugnisse am Abgangsort behält ein Doppel des in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Schriftstücks und der Empfänger das Schriftstück selbst, und zwar als Beleg für die Buchführung, die sie in Durchführung des Artikels 1 der Allgemeinen Anordnung Nr. 1 für die in genanntem Artikel erwähnten Erzeugnisse führen.

Artikel 4. Die Vorschriften dieser Verfügung finden keine Anwendung:

1. auf Transporte von Erzeugnissen, die Eigentum der französischen oder alliierten Verwaltung sind und die mit Hilfe von französischen oder alliierten Heereskraftfahrzeugen oder mit Fahrzeugen des Secrétariat d'Etat aux Affaires Allemandes et Autrichiennes (bezeichnet mit C. G. A., W. W. oder P. R.), durchgeführt werden, sofern sich ein französischer oder alliierter Angestellter derjenigen Behörde, die Eigentümerin des Fahrzeuges ist, auf dem Fahrzeug befindet.

Der Transportunternehmer muß in diesem Falle nachweisen, daß

- a) die beförderten Erzeugnisse der französischen Verwaltung gehören oder französisches oder alliiertes Eigentum sind,
- b) die Erzeugnisse aus einem Raum oder Depot, das unmittelbar einer der vorerwähnten Behörden als Eigentümerin des Fahrzeuges untersteht, nach einem anderen Raum oder Lager der gleichen Art befördert werden.

2. auf Überlandtransporte, soweit der durch die geltende Regelung vorgesehene „Transportbefehl“ auf Verantwortung des Absenders und mit seiner Unterschrift die Angaben wiedergibt, die auf dem in vorstehendem Artikel 1 erwähnten Schriftstück enthalten sind.

3. auf Transporte von Brennstoff, Schmiermitteln und Erdölprodukten, die für Rechnung der Militärregierung oder des Außenhandelszentralamtes durch das „Zentralbüro“ für Mineralöl“ durchgeführt werden und die besonderen Vorschriften unterworfen sind.

4. auf Transporte von industriellen Erzeugnissen, die dem Eigenbedarf des einzelnen Transportunternehmers dienen.

Artikel 5. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung setzt den Täter den durch die geltenden Gesetze vorgesehenen Strafen aus.

Artikel 6. Die zuständigen Behörden des französischen Oberkommandos in Deutschland werden mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragt, die im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen ist.

Landratsamt.

An die Evakuierten aus Stuttgart und Pforzheim!

Durch das Umsiedlungsamt werden seit längerer Zeit Verhandlungen mit den Stadtverwaltungen Stuttgart und Pforzheim über eine zusätzliche Versorgung der Evakuierten aus Stuttgart und Pforzheim mit Spinnstoff- und Schuhwaren geführt. Die Stadtverwaltungen Stuttgart und Pforzheim haben erklärt, daß es ihnen leider unmöglich sei, aus dem ohnedies sehr geringen Kontingent an Spinnstoff- und Schuhwaren irgendwelche Gegenstände für die Evakuierten zur Verfügung zu stellen. Auch das Württembergisch-Badische Wirtschaftsministerium in Stuttgart, dem die Angelegenheit über den Deutschen Städtetag vorgetragen wurde, sieht keine Möglichkeit, Sonderkontingente für Evakuierte zu schaffen. Es wird hiervon Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, daß die laufende Versorgung über die Wirtschaftsämter aus den Zuweisungen des Landes Württemberg-Hohenzollern hierdurch nicht berührt wird.

Calw, den 21. Mai 1948

Landratsamt
— Umsiedlungsamt —

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 160/161/162/163 ausgegeben am 4. 7., 11., 14. Mai 1948 (Eingang beim Landratsamt am 18. Mai 1948).

Verordnungen.

Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 154 vom 7. Mai 1948 über die Ausübung der Befugnisse zur Ausführung der gesetzlichen Anordnungen und sonstigen Bestimmungen des französischen Oberkommandos in Deutschland. S. 1479.

Verfügung Nr. 59 vom 7. Mai 1948 betreffend Durchführung der Verordnung Nr. 90 über Neuregelung des Jagdwesens in der Zone Française d'Occupation und Abänderung der Verfügung Nr. 36 des Commandement en Chef Français en Allemagne in Durchführung der genannten Verordnung. S. 1480.

Direktive Nr. 54 des Kontrollrates, Berichtigung, nur deutscher Text S. 1481.

Anordnung Nr. 53, Berichtigung. S. 1481.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1482.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 201.

Landratsamt

An die Eberhalter und Schweinezüchter des Kreises Calw!

Am 2. Juni 1948, vormittags 9 Uhr, findet auf dem Gutshof der Heilanstalt Röttmünster bei Rottweil eine Absatzveranstaltung für Eber und Sauen des weißen veredelten Landschweins statt. Den Schwarzwaldgemeinden wird diese Veranstaltung aus verkehrstechnischen Gründen besonders empfohlen.

Landwirtschaftsamt Calw.

Spendet für das Soziale Hilfswerk!

Bekanntmachung über die Einsendung der Lohnsteuerbelege für 1947 und der Lohnsteuerkarten für 1944/46

Die Arbeitgeber dürfen die Lohnsteuerkarten 1947, die sich in ihrem Besitz befinden, nicht den Arbeitnehmern zurückgeben, sondern müssen sie bis zum 15. Juni 1948 an das Finanzamt einsenden, das auf der neuen Lohnsteuerkarte 1948 bezeichnet ist. Dies gilt nicht für diejenigen Arbeitnehmer, die nicht in Württemberg-Hohenzollern wohnen. Für diese Arbeitnehmer sind besondere Lohnsteuerbescheinigungen (Lohnsteuerüberweisungsblätter) auszuschreiben und bis zum 15. Juni 1948 dem Finanzamt der Betriebsstätte zu übersenden. Vordrucke hierfür sind bei den Finanzämtern erhältlich.

Gleichzeitig sind von den Arbeitgebern auch die noch in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten 1944/46 dem Finanzamt der Betriebsstätte zu übersenden.

Alle Arbeitnehmer, die in Württemberg-Hohenzollern wohnen und im Kalenderjahr 1947 in Württemberg-Hohenzollern beschäftigt waren, zur Zeit aber in keinem Dienstverhältnis stehen, haben die in ihrem Besitz befindlichen Steuerkarten 1947 unter Angabe ihrer derzeitigen Wohnung ebenfalls bis zum 15. Juni 1948 an das Finanzamt einzusenden, das auf der neuen Lohnsteuerkarte 1948 bezeichnet ist.

Tübingen, 10. Mai 1948.

Finanzministerium.

Steuertermine im Monat Juni

Bis zum 10. Juni 1948 werden folgende Steuern zur Zahlung fällig:

Beförderungsteuer für den Monat Mai 1948 (Monatszahler)

Umsatzsteuer für den Monat Mai 1948 (Monatszahler)

Lohnsteuer für den Monat Mai 1948 (monatlich, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im Monatsdurchschnitt mehr als 100 RM. betragen hat).

Bei verspäteter Entrichtung 5% Säumniszuschlag.

Hagelversicherung

Die gegenwärtigen Verhältnisse machen der Landwirtschaft die Versicherung ihrer Felderzeugnisse mehr denn je zur Pflicht.

Zur Förderung und Erleichterung der Hagelversicherung ist die zwischen dem Land Württemberg-Hohenzollern mit der Nordd. Hagelversicherungsgesellschaft a. G. bestehende Übereinkunft auch für das Jahr 1948 fortgesetzt worden. Hiernach sind die Landwirte in Südwürttemberg, die sich bei dieser Gesellschaft versichern, nach Entrichtung der Nettovorprämie und des Zuschlags für den Hagelversicherungsfonds, der auf 80 v. H. der Nettovorprämie festgesetzt wurde, von jeder Nachschußpflicht befreit. Es wird daher erwartet, daß von dieser günstigen Versicherungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Landwirte, die trotzdem ihre Felderzeugnisse gegen Hagelschaden nicht versichern, haben in Notfällen vom Lande keine Unterstützung zu erwarten.

Landratsamt.

Zeitschrift „Wetter und Klima“

Eine neue Monatsschrift für angewandte Meteorologie mit Originalbeiträgen und Referaten über allgemeine Wetterkunde, kurz- und langfristige Wettervorhersage, Klimatologie und Bioklimatologie (vorzüglich Agrarmeteorologie und medizinische Meteorologie), Aerologie und Luftpolarität, Meteorologie des täglichen Lebens und anderer Gebiete der praktischen Meteorologie, erscheint als Organ des Deutschen Meteorologischen Dienstes im franz. besetzten Gebiet, herausgegeben von dessen Direktor, Prof. Dr. W. Peppeler. Im Rahmen dieser Zeitschrift werden ebenso Beiträge der Wetterwarte Sommerberg über die klimatischen Verhältnisse Wildbads und des Sommerbergs veröffentlicht. Jahresbezugpreis 12 Hefte (mit je 32 Seiten) 21 RM. Einzelheft 2 RM

Wetterwarte Wildbad-Sommerberg.

Verkehrsteilnehmer!

Beachtet diese Stelle in den folgenden Ausgaben des Amtsblattes für den Kreis Calw.

Aufforderung

Wegen des Rechnungsabschlusses unter gleichzeitigem Hinweis auf § 293 BGB. werden sämtliche Handwerker und Lieferanten aufgefordert, ihre Forderungen an den Kreisverband Calw umgehend einzureichen. Calw, den 20. Mai 1948

Kreispflege Calw

Wichtig für Kriegsbeschädigte!

Der nächste Sprechtag der Orthopädischen Versorgungsstelle Reutlingen findet wie folgt statt:

in Calw am Freitag, den 28. 5. 48, von 8.30 bis 11 Uhr in der Nebenstelle des Gesundheitsamtes, Althurger Straße 12;

in Wildbad am Freitag, den 28. 5. 48, von 14—16 Uhr im Versorgungskrankenhaus Wildbad;

in Nagold: Der Sprechtag in Nagold findet zu einem späteren Zeitpunkt statt und wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Es sollen nach Möglichkeit nur solche Kriegsbeschädigte zum Sprechtag erscheinen, die den Erstantrag zur Herstellung von Prothesen, Prothesenschuhen und orthopädischen Schuhen stellen, ferner Genehmigungen für Reparaturen beantragen. Reklamationen sind zwecklos und sollen nach Möglichkeit unterbleiben.

Kreissozialamt
Abt. Kriegsofferfürsorge.

Oberschulen Calw und Nagold

Anmeldung zur Aufnahmeprüfung

1. Schüler der 4. Grundschulklasse, die in Klasse I der Oberschule eintreten wollen, sind bis 15. 6. anzumelden. Dabei sind Geburtstag und Geburtsort, Bekenntnis, Wohnort, seither besuchte Schule und Klasse anzugeben und ein Grundschulzeugnis einzureichen.

2. Die Aufnahmeprüfung beginnt am 22. 6., 8 Uhr 15 in der Oberschule. Papier und Schreibgerät sind mitzubringen.

3. Begabte Schüler der 3. Grundschulklasse können zugelassen werden.

4. Die Altersgrenze ist 1. 9. 36.

5. Die Aufnahme erfolgt nur auf Probe. Oberstudiendirektor Dr. Messerschmid
Studienrat Dr. Köpf.

Heimsparsbüchsenentleerung

Die von uns ausgegebenen Heimsparsbüchsen bitten wir an unseren Schaltern zur Entleerung einzureichen.

Kreissparkasse Calw

mit Hauptzweigstellen in:
Altensteig, Bad Liebenzell, Nagold,
Neuenbürg und Wildbad

Evangelische Gottesdienste in Calw

1. Sonntag nach Trin 30. Mai 1948
8.00 Uhr Christenlehre (Töchter) (Dohmstreich)

9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Geprägs)
10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 2. Juni

7.30 Uhr Schülergottesdienst
8.30 Uhr Betstunde.

Donnerstag, 3. Juni

20.00 Uhr Bibelstunde.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen.
Druck: A. Oeischlagger'sche Buchdruckerei in Calw.